

§ 7

Aufrechnung von Erlösen gegen Forderungen der VEAB

fl) Bei der Durchführung der Überweisung der Erlöse /aus der Pflichtablieferung und aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind die Bestimmungen des § 54 Absätze 2 und 3 der Verordnung zu beachten. Die Aufrechnung nach Abs. 2 des § 54 der Verordnung für Forderungen gegen Erzeuger aus der Lieferung von Saatgut und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Futtermitteln bezieht sich nur auf die Lieferungen von Saatgut, landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Futtermitteln, die auf Grund der geltenden Bestimmungen durchgeführt werden müssen (z. B. auf Grund der Gewährung von Vergünstigungen nach § 55 der Verordnung oder auf Grund der Bestimmungen über Mastverträge usw.).

(2) Unter den im Abs. 2 des § 54 der Verordnung erwähnten Forderungen gegen Erzeuger aus den vom VEAB oder anderen zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforganen ausgelegten Kosten und Beiträgen, die gegen die Erlöse nach Abs. 1 des § 54 der Verordnung aufgerechnet werden können, sind insbesondere folgende Kosten und Beiträge zu verstehen, die vom Erzeuger zu tragen sind:

- a) bei pflanzlichen Erzeugnissen die Kosten der Trocknung, Reinigung, Abholfrachten, Ein- und Auslagerungskosten, Leih- und Wiegegebühren u. ä.,
- b) bei tierischen Erzeugnissen die Kosten der Kennzeichnung, Streugelder, für Ohrmarken, Treiberlöhne, Wiege- und Stallgeld, Abholfrachten, Klassifizierungsgebühren, Untersuchungsgebühren, Versicherungsbeiträge u. ä.

(3) Besteht an einem erfaßten landwirtschaftlichen Erzeugnis ein gesetzliches Pfandrecht nach der Verordnung vom 15. Oktober 1952 zur Sicherung der Ansprüche aus Lieferungen von Düngemitteln und Saatgut (GBI. S* 1039) und wird dies dem VEAB oder einem anderen zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforgan nachgewiesen, so können vom VEAB oder dem anderen zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforgan gegen den Erlös aus der Abnahme des betreffenden Erzeugnisses nur die Forderungen aus der Lieferung von Saatgut und aus ausgelegten Kosten und Beiträgen aufgerechnet werden.

II.

Barzahlungen der Erlöse aus der Pflichtablieferung und dem Verkauf

§ 8

Teil-Barzahlungen

(1) "Erlöse aus der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bis zu 20 DM und tierischer Erzeugnisse bis zu 50 DM können den Erzeugern auf Wunsch von den VEAB und den anderen zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforganen bar ausbezahlt werden.

(2) Bei der Ablieferung tierischer Rohstoffe und beim Verkauf anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse (mit Ausnahme von Milch) sind die Erlöse bis zu 100 DM den Erzeugern auf Wunsch von den VEAB oder den anderen zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforganen in bar zu zahlen.

(3) Von der Regelung der Absätze 1 und 2 sind die im § 14 angeführten Erzeugnisse ausgenommen.

(4) Beträgt der Erlös für das verkaufte Erzeugnis — bei Schlachtvieh je Tier — mehr als 100 DM, so kann dem Erzeuger auf Wunsch ein Betrag bis zu 100 DM (bei Schlachtvieh je Tier) in bar ausgezahlt werden, der Rest aber ist nach den Bestimmungen des Abschnittes I zu überweisen.

§ 9

Volle Barzahlungen

Erlöse aus der Pflichtablieferung und dem Verkauf von Geflügel und Eiern und aus dem Verkauf von Honig (bei Honig sowohl für Verkauf als auch Umtausch), Obst, Gemüse, Wildfrüchten, wild wachsenden Heilpflanzen und Mohnkapseln (soweit der Verkauf durch Sammler erfolgt) sind den Erzeugern bzw. Sammlern auf Wunsch vom VEAB oder den anderen zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforganen in voller Höhe bar auszuzahlen. Ansonsten sind die Erlöse an die von den Erzeugern benannten Zahlstellen zu überweisen. Wird diese nicht benannt, ist der Erlös an die für den Erzeuger örtlich zuständige VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft — oder andere Zahlstelle zu überweisen.

§ 10

Barzahlungen für Milch

Die Erlöse für verkaufte Milch sind den Erzeugern auf Wunsch von den Molkereien bis zu 100 DM, und zwar für die gesamte Lieferung in einer Dekade, bar auszuzahlen.

§ 11

Verbot von Barschecks

Die Barzahlungen nach den §§ 8, 9 und 10 dürfen nicht durch Barscheck vorgenommen werden.

§ 12

Barzahlungen durch die Zahlstellen

Die von den VEAB oder anderen zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforganen den Zahlstellen überwiesenen und besonders gekennzeichneten Aufkauf-erlöse sind den Erzeugern auf Wunsch von den Zahlstellen in bar auszuzahlen.

§ 13

Verbot von Barzahlungen an kontoführungspflichtige Erzeuger

Erlöse aus der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse an kontoführungspflichtige Erzeuger, z. B. LPG, dürfen nur überwiesen werden; Barzahlungen an diese Erzeuger sind unzulässig.

§ 14

Ausnahme von der Barzahlung

Für Zuckerrüben und Faserpflanzen sowie Tabak, Zichorienwurzeln, Hopfen und Korbweiden aus der Pflichtablieferung und dem Verkauf oder von ablieferungsfreien Erzeugern dürfen von den VEAB oder den anderen zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforganen keine Barzahlungen geleistet werden. Die Erlöse sind nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 zu überweisen. Erzeugern, die nicht zur Führung eines Kontos verpflichtet sind, sind auf Wunsch von den Zahlstellen die für Zuckerrüben, Faserpflanzen und Tabak überwiesenen Erlöse in bar auszuzahlen.